

## A n t w o r t

des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Michael Wäschenbach (CDU)  
– Drucksache 17/8278 –

### Windkraftanlagen im Westerwald, Genehmigungsverfahren in der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach und Bau einer Wildbrücke

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/8278 – vom 6. Februar 2019 hat folgenden Wortlaut:

In der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach laufen Genehmigungsverfahren zur Aufstellung von Windenergieanlagen (WEA) und zum Bau einer Wildbrücke.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Was sind die Ursachen dafür, dass offenbar keine Abstimmung der beiden Fachplanungskonzepte (Grünbrücke und Windpark) stattgefunden hat, obwohl bekannt war, dass die Funktionsfähigkeit der Grünbrücke erheblich und nachhaltig eingeschränkt ist, wenn der Windpark Haiderbachhöhe gebaut wird, und hinsichtlich der Auswirkungen der geplanten WEA auf den Naturhaushalt insbesondere die geplante Grünbrücke einen Widerspruch darstellt?
2. Wurden der Kreisverwaltung unvollständige Bauantragsunterlagen des Projektierers vorgelegt, und welche mussten ggf. nachgefordert werden?
3. Inwiefern ist die Landesregierung bereit, Konsequenzen aus dem heißen und trockenen Sommer 2018 zu ziehen, indem sie den Bau von WEA im Wald und hier ganz besonders in Wasserschutzgebieten verbietet bzw. einschränkt?
4. Wie alt (in Jahren) dürfen avifaunistische Gutachten sein, wenn sie im Rahmen der Aufstellung zu einem Flächennutzungsplan (Teilplan Windenergie) Verwendung finden, und wie ist das angrenzende Verbandsgemeindegebiet beim Monitoring zu beachten?
5. Wie groß ist der Mindestabstand einer WEA in Wasserschutzgebieten zur Zone 1 (Quelle) bzw. Zone 2, und wie steht dieser Abstand im Verhältnis zur Gesamthöhe der WEA?
6. Ist es aus Sicht des Ministeriums für die Bevölkerung zumutbar und rechtlich geboten, dass Gemeinden ggf. über Tanklastwagen mit Trinkwasser versorgt werden, wenn infolge von Bauarbeiten an WEA der Trinkwasserbrunnen versiegt und nicht mehr zur Versorgung der Bürgerinnen und Bürger genutzt werden kann?

Das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 28. Februar 2019 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Frage der Vereinbarkeit von Wildbrücke und Windpark muss inhaltlich im Rahmen der Bauleitplanung bzw. im immissionschutzrechtlichen Verfahren geklärt werden. Hierbei werden auch die Auswirkungen auf Natur und Landschaft, u. a. auf die Biotopvernetzung entsprechend zu prüfen und mit geeigneten Festsetzungen zu vermeiden oder zu kompensieren sein.

Darüber hinaus unterliegt das Verfahren zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes inzwischen durch stetige Rechtsprechung ausgefeilten strengen Auflagen. Dabei sind vom Planungsträger alle Belange gerecht gegen- und untereinander abzuwägen, wobei grundsätzlich gilt, dass die im Bundesrecht verbrieft privilegierte Nutzung der Windenergie im Außenbereich zu achten ist und diese nur durch normative Ausschlussgründe bzw. ein in sich stimmiges planerisches Gesamtkonzept zurückgestellt werden kann.

Zu Frage 2:

Das Umweltministerium nimmt Bedenken bezüglich des Schutzes von Mensch, Natur und Umwelt sehr ernst und ist überzeugt, dass die vorgesehenen thematisch breit angelegten Verfahren bestens geeignet sind, den unterschiedlichen Interessen Rechnung zu tragen. Darüber hinaus dient die Energiewende dazu, den Klimawandel, von dessen Auswirkungen auch der Wald in besonderem Maß betroffen ist, zu begrenzen.

Zuständig sind die unteren Behörden, wobei die Zuständigkeitsregelungen bei den jeweiligen Verfahren keine Beteiligung der Landesregierung vorsehen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Prüfung anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften i. S. d.

b. w.

§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG nur materiell-rechtliche Anforderungen des gemäß § 17 BImSchG einkonzentrierten öffentlichen Rechts, z. B. des Baurechts, in die immissionsschutzrechtliche Anlagengenehmigung betrifft. Die Vollständigkeit baurechtlicher Unterlagen gehört aber zum baurechtlichen Verfahrensrecht und ist daher für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren schlichtweg irrelevant. Die Baubehörde gibt im Genehmigungsverfahren lediglich ihr Votum über die Vereinbarkeit des Projekts mit materiellem Baurecht ab. Zur Abgabe der fachbehördlichen Stellungnahme ist selbstverständlich eine umfassende Sachverhaltskenntnis erforderlich. Dazu bedarf es aber nicht notwendigerweise der formalen Vollständigkeit baurechtlicher Unterlagen.

Zu Frage 3:

Die Landesregierung nimmt die sich abzeichnenden klimatischen Veränderungen in Rheinland-Pfalz, die weitere Hitze- und Trockenereignisse, wie in 2018, mit hoher Wahrscheinlichkeit mit sich bringen, sehr ernst. Vor diesem Hintergrund ist die umfassende Energiewende zur Vermeidung von klimaschädlichen Treibhausgasen eine zentrale Stellgröße zum Schutz von Klima und damit verbundener Vermeidung von Waldschäden. Zur Umsetzung der Energiewende wird ein weiterer Ausbau der Windenergieleistung in Rheinland-Pfalz angestrebt. Entsprechende Windenergie-Projekte sind in Abwägung aller Belange auch an Waldstandorten grundsätzlich genehmigungsfähig.

Zu den Aspekten des Wasserschutzes wird auf die Antworten zu den Fragen 5 und 6 verwiesen.

Zu Frage 4:

Die Datenerhebung und der Umgang mit potenziell gefährdeten Vogel- und Fledermausarten richtet sich nach dem „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“.

Danach sind zur belastbaren und sachgerechten Bearbeitung der natur- und artenschutzrechtlichen Fragestellungen im Regelfall vertiefende Kartierungen der projektbedingt betroffenen Artvorkommen erforderlich, die vor Ort vom Vorhabenträger zu veranlassen sind. Eine Basisuntersuchung Brutvögel ist in jedem Fall erforderlich. Der weitere Untersuchungsumfang bei Vogelarten richtet sich danach, ob Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungs- und Störungsverbot erfüllt werden können. Grundsätzlich ist zu prüfen, ob die relevanten Arten im Untersuchungsraum des Vorhabens aktuell vorkommen.

Zu Frage 5:

Mindestabstände von WEA zu einzelnen Schutzzonen sind aus fachplanerischer Sicht nicht vorgesehen.

In Wasserschutzgebieten ist innerhalb der festgelegten Schutzzone I die Errichtung baulicher Anlagen und damit auch von Windenergieanlagen ohne Ausnahme unzulässig. In den Schutzzonen II und III kann von diesem Verbot im Einzelfall dann eine Befreiung erteilt werden, wenn der Schutzzweck „Trinkwassergewinnung“ nicht gefährdet wird.

Der „Leitfaden zum Bau und Betrieb von Windenergieanlagen in Wasserschutzgebieten“ des ehemaligen Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten dient dabei als Arbeitshilfe für den wasserwirtschaftlichen Vollzug, aber auch für kommunale und private Investoren und Planer von Windenergieanlagen und Windparks. Er soll dazu beitragen, wichtige Kriterien für die Einzelfallprüfung von möglichen Standorten zu definieren. Ziel des Leitfadens ist es, Prüfkriterien für eine mögliche Befreiung vom grundsätzlichen Verbot von Windenergieanlagen in Wasserschutzgebieten (Schutzzonen II und III) landesweit weitgehend zu vereinheitlichen.

Darüber hinaus ist ein konzentrierter Windenergieausbau auf windhöufigen Standorten dringend erforderlich, um die Energiewende umzusetzen und damit einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz und somit zum Waldschutz zu leisten. Wer auf Windenergie setzt, kommt in einem waldreichen Land wie Rheinland-Pfalz am Wald als Standort für die Windenergienutzung nicht vorbei. Die Standorte werden dabei stets unter Effizienz- und Naturschutzkriterien ausgewählt, wobei auch stets die Aspekte des Wasserschutzes umfänglich berücksichtigt werden.

Zu Frage 6:

Bei der Prüfung, ob eine Befreiung erteilt werden kann, sind wegen der überragenden Bedeutung des Grundwassers zur Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung strenge Maßstäbe anzulegen. Dies regelt auch ein im „Leitfaden zum Bau und Betrieb von Windenergieanlagen in Wasserschutzgebieten“ des ehemaligen Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten dargestellter wasserrechtlicher Verfahrensablauf, der im Falle einer fehlenden dauerhaften Versorgungsalternative die Ablehnung eines entsprechenden Antrags vorsieht.

In Vertretung:  
Dr. Thomas Griese  
Staatssekretär